

RUNDSCHREIBEN

RS 2020/214 vom 26.03.2020



Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Veröffentlichung eines Fragen- und Antwortenkatalogs – FAQ – zu den wiederholt an uns herangetragenen Fragestellungen hinsichtlich der Möglichkeit eines vereinfachten Stundungsverfahrens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veröffentlichung unserer Rundschreiben 2020/197 vom 24. März 2020 und 2020/202 vom 25. März 2020 sowie die begleitende Pressearbeit hat in der Öffentlichkeit ein breites Echo gefunden. Die skizzierten Möglichkeiten eines vereinfachten Verfahrens der Stundung von (insbesondere) Gesamtsozialversicherungsbeiträgen werden offenbar intensiv genutzt und bei den Einzugsstellen entsprechend häufig nachgefragt. Die Nachfragen, die uns hierzu erreichen, belegen dies sehr deutlich.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass insbesondere vor dem Hintergrund der beschriebenen Nachrangigkeit des vereinfachten Stundungsverfahrens gegenüber den von der Bundesregierung geschaffenen Mechanismen und sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen eine Reihe von Fragen in diesem Zusammenhang auftauchen, die ganz offensichtlich einer ergänzenden und adressatengerechten Kommunikation bedürfen.

Wir haben vor diesem Hintergrund das auf unserer Internetpräsenz abrufbare Hintergrundpapier „Corona-Virus: Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Arbeitgebern bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen“ um die wiederholt an uns sowie an die Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstelle gerichteten Fragen ergänzt und als FAQ aufbereitet. Wir können uns

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



vorstellen, dass die dort gemachten Ausführungen und Hinweise auch eine Unterstützung in der Arbeit der Krankenkassen „vor Ort“ bieten können.

In diesem Zusammenhang machen wir insbesondere auf eine im Kontext der morgigen Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Monat März 2020 wiederholt aufgetauchte Fragestellung aufmerksam. Selbstverständlich sind auch diese Beiträge dem vereinfachten Stundungsverfahren zugänglich; dies gilt auch dann, wenn Stundungsanträge zwar gestellt wurden, jedoch eine Berücksichtigung angesichts der nun anstehenden Lastschriftverfahren nicht mehr möglich ist. Entscheidend ist allein, ob zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge (also morgen) die Voraussetzungen für das angesprochene Stundungsverfahren erfüllt sind. Sofern die Beiträge im Lastschriftverfahren erfolgreich eingezogen werden sollten, können diese in Abstimmung mit dem betroffenen Arbeitgeber auch zurücküberwiesen werden; in den Fällen, in denen das Lastschriftverfahren mangels erforderlicher Liquidität nicht erfolgreich durchgeführt wird, sind etwaige systemseitig berechnete Säumniszuschläge im Zuge der Stundungen zu stornieren.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

26.03.2020



FAQ – Fragen und Antworten zum vereinfachten Stundungsverfahren

Nachstehend stellen wir Ihnen die regelmäßig auftretenden Fragen rund um die Stundung von Beiträgen zur Sozialversicherung dar und geben Antworten. Sollten Sie Ihre Frage hier nicht wiederfinden, sprechen Sie bitte Ihre Krankenkasse an – dort wird man Ihnen gerne weiterhelfen.

Wo ist der Antrag auf Stundung zu stellen?

Der Antrag auf Stundung der Beiträge ist bei der zuständigen Einzugsstelle, also der Krankenkasse, zu stellen. Es ist leider nicht möglich, den Antrag beim GKV-Spitzenverband zu stellen.

Ist der Antrag bei allen Krankenkassen zu stellen oder reicht ein Antrag bei einer Krankenkasse aus?

Sind in einem Betrieb mehrere Krankenkassen vertreten und sollen die Beiträge für alle Beschäftigten des Unternehmens gestundet werden, ist ein Stundungsantrag an jede dieser Krankenkassen zu stellen.

Wer hat den Antrag auf Stundung der Beiträge zu stellen?

Beitragsschuldner von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ist immer der Arbeitgeber. Daher stellt auch nur er bzw. die von ihm beauftragte Stelle, beispielsweise der Steuerberater, den Antrag auf Stundung der Beiträge. Der Arbeitnehmer hat nichts zu veranlassen.

Ist der Antrag an eine bestimmte Form gebunden bzw. gibt es hierfür ein besonderes Antragsformular?

Der Antrag auf Stundung ist formlos zu stellen und nicht an einen bestimmten Vordruck gebunden. Schließlich geht es darum, so unproblematisch und unbürokratisch wie irgend möglich den betroffenen Arbeitgebern und Unternehmen zu helfen.

Bei der Stundung wird auf Stundungszinsen verzichtet. Sind aber trotzdem Säumniszuschläge zu zahlen?

Nein. Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Beiträge verschoben – gestundete Beiträge sind also erst später fällig, sodass auch keine Säumniszuschläge anfallen.



Die Stundung soll „nachrangig“ gegenüber den Hilfspaketen der Bundesregierung sein. Was bedeutet das?

Seitens der Bundesregierung wurden verschiedene Mechanismen sowie sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen geschaffen. Hierzu gehören beispielsweise die Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Diese Möglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Reichen sie nicht aus, kommt eine vereinfachte Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Betracht.

Was passiert, wenn ich den Antrag auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit gestellt habe, aber hierüber noch keine Entscheidung getroffen wurde?

Sofern zum Zeitpunkt der beantragten Stundung eine Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeit seitens der Agentur für Arbeit noch nicht getroffen wurde, steht dies einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge nicht entgegen. Die Stundung ist also auch dann möglich – sie wird eingeräumt, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Im Übrigen gilt dies auch hinsichtlich der anderen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen.

Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Stundung der Beiträge beizufügen?

Der Nachweis von Anträgen auf ergänzende Unterstützungsmaßnahmen ist nicht erforderlich – es müssen also beispielsweise keine Kopien der Beantragung von Kurzarbeit beifügt werden.

Erforderlich ist aber in jedem Fall die glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass ein erheblicher Schaden durch die Pandemie entstanden ist und von den Möglichkeiten der seitens des Bundes und der Länder geschaffenen Mechanismen sowie sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Ausstattung der Betriebe mit ausreichend Liquidität Gebrauch gemacht wird.

Sofern eine Bewilligung dieser Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen noch nicht vorliegt, reicht eine Erklärung, entsprechende Anträge bereits gestellt zu haben.

Ist eine Stundung möglich, wenn Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen bewilligt sind, aber nicht ausreichen?

Wurden die Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen bereits bewilligt, ist eine Stundung von Beiträgen trotzdem nicht ausgeschlossen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn diese Maßnahmen in der konkreten Situation nicht ausreichen, um die Beitragszahlungsverpflichtung zu erfüllen.

Kann eine Stundung auch dann gewährt werden, wenn angesichts der aktuellen Krisensituation erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten eintreten, aber derzeit keine der vom Bund bzw. den Ländern vorgesehenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen?

Auch in diesen Fällen ist eine vereinfachte Stundung von Beiträgen zur Vermeidung unbilliger Härten möglich. Allerdings hat der Arbeitgeber glaubhaft zu erklären, dass er von den vorgesehenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen nicht profitieren kann und insofern keine Entlastung erfährt.

Die Beiträge sollen gestundet werden, aber leider ist das Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin nicht mehr zu stoppen. Ist eine Stundung dann nicht mehr möglich?

Die Stundung der Beiträge ist auch in diesem Fall möglich, wenn zum Fälligkeitstermin alle Voraussetzungen für das Stundungsverfahren erfüllt waren. Bitte sprechen Sie unbedingt mit der Krankenkasse, wie bereits abgebuchte Beiträge wieder zurückfließen, sofern angesichts der bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten das Lastschriftverfahren überhaupt ausgeführt werden konnte.

Bis zu welchem Zeitpunkt können die Beiträge gestundet werden?

Momentan können in einem vereinfachten Verfahren die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 gestundet werden. Der Zeitraum der Stundung ist zunächst begrenzt bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020. Hintergrund ist der Umstand, dass die Bundesregierung zunächst abwarten möchte, ob die geschaffenen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen bis dahin greifen und wirken können.

RUNDSCHREIBEN

RS 2020/255 vom 02.04.2020



Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir stellen die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne für versicherungspflichtige und freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer sowie für selbstständig Tätige dar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus machen die Behörden verstärkt von den im Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderlichen Schutzmaßnahmen Gebrauch. Dazu gehört auch die Absonderung (Quarantäne) von Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen. Durch die Absonderung wird nicht nur die Bewegungsfreiheit infektiöser oder vermutlich infektiöser Personen zeitweilig eingeschränkt; bei Erwerbstätigen geht damit häufig auch das Risiko des Verdienstaustausfalls einher.

Personen, die als Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige auf Anordnung der zuständigen Ordnungsbehörde (z. B. Gesundheitsamt) abgesondert werden, ohne dabei krank zu sein, und dadurch einen Verdienstaustausfall erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 IfSG. Die Entschädigung bemisst sich für die ersten sechs Wochen nach dem Verdienstaustausfall. Als Verdienstaustausfall gilt bei Arbeitnehmern das Nettoarbeitsentgelt. Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitnehmern die Verdienstaustausfallentschädigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, für die Entschädigungsbehörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der Entschädigungsbehörde erstattet.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Im Falle der Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung durch den Arbeitgeber zu Lasten der Entschädigungsbehörde ergeben sich zahlreiche versicherungs- und beitragsrechtliche Fragestellungen. Auf die wesentlichen Aspekte gehen wir in diesem Rundschreiben näher ein. Dabei stützen wir uns weitgehend auf die in dem Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13./14.10.2009 (Punkt 7 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs) getroffenen Aussagen.

In der aktuellen Situation konzentriert sich die behördliche Anordnung von Schutzmaßnahmen, die Entschädigungsansprüche auslösen, auf die Absonderung (Quarantäne) von Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen und nicht auf berufliche Tätigkeitsverbote. Insofern richten sich die Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (und nicht nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Diese Unterscheidung hat vor allem für die Fortführung des Versicherungsschutzes in der Kranken- und Pflegeversicherung (und auch in der Arbeitslosenversicherung) Bedeutung. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die von der Ordnungsbehörde zeitlich befristete Anordnung einer Quarantäne die Zeitdauer von sechs Wochen nicht überschreitet, sodass auf versicherungs- und beitragsrechtliche Fragestellungen, die sich ab Beginn der siebten Woche ergeben, nicht weiter eingegangen wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Entschädigungsberechtigte während der Quarantäne arbeitsunfähig wird, da der zunächst fortbestehende Entschädigungsanspruch (§ 56 Abs. 7 IfSG) nach unserem Verständnis mit der Beendigung der Quarantäne endet und sich in der Folge in aller Regel ein Entgeltfortzahlungsanspruch eröffnet.

Ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Entschädigung im Einzelfall vorliegen oder nicht, ist nicht von der Krankenkasse zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die (arbeitsrechtlich zu klärende) Frage zum möglichen Konkurrenzverhältnis zwischen Entschädigungsanspruch und Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts außerhalb von Arbeitsunfähigkeit (z. B. nach § 616 BGB). In Zweifelsfällen sollte der Arbeitgeber hierzu eine Klärung mit der Entschädigungsbehörde veranlassen. Auch das Verfahren zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber der Entschädigungsbehörde liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Krankenkassen.

Ist der Arbeitnehmer infolge einer Infektion mit dem Coronavirus dagegen arbeitsunfähig erkrankt, ohne dass eine Quarantäne angeordnet wurde oder diese in der Zeit einer bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeit angeordnet wird, und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz; in diesen Fällen kommt eine Verdienstausfallentschädigung nach dem IfSG nicht in Betracht. Bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gelten versicherungsrechtlich unverändert die üblichen Regelungen: Das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis besteht fort. Daran anknüpfend bleibt auch der Versicherungsstatus (Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit) erhalten. Die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sind im Rahmen des U1-Verfahrens erstattungsfähig, sofern der Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren teilnimmt.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, denen eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG gewährt wird, besteht die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III fort (§ 57 Abs. 2 Satz 1 IfSG). Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht ebenfalls fort (§ 57 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist nach § 57 Abs. 2 Satz 2 in Verb. mit Abs. 1 Satz 2 IfSG (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und nach § 57 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Rentenversicherung) für die ersten sechs Wochen der Entschädigungszahlung das Arbeitsentgelt, das der Verdienstausfallentschädigung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zur Sozialversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung zugrunde liegt. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt die Entschädigungsbehörde allein (§ 57 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 IfSG). Ein Abzug von Arbeitnehmerbeitragsanteilen kommt nicht in Betracht.

Der Arbeitgeber hat die Entschädigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, auftragsweise auszuführen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Im Rahmen der auftragsweisen Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber auch die Berechnung und Zahlung der Beiträge an die Einzugsstelle. Zwar

handelt es sich bei der auftragsweisen Zahlung der Entschädigung nicht um die Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs. Beitragsrechtlich ist die Entschädigungszahlung jedoch wie die Zahlung von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu behandeln. Dementsprechend sind für diesen Zeitraum, für den die Versicherungspflicht (fort-)besteht, Sozialversicherungstage (SV-Tage) anzusetzen. Das für diesen Zeitraum der Beitragsbemessung zur Rentenversicherung zugrundeliegende Arbeitsentgelt, also das der Verdienstausfallentschädigung zugrundeliegende Arbeitsentgelt, ist daher auch bei der nächsten Entgeltmeldung mit zu berücksichtigen.

Im Übrigen sind für die Zeit der auftragsweisen Auszahlung der Entschädigung auch Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2) sowie die Insolvenzgeldumlage zu zahlen, sofern der Arbeitgeber am jeweiligen Umlageverfahren teilnimmt bzw. nicht davon ausgeschlossen ist. Die jeweilige Umlage ist nach der Grundlage zu bemessen, nach der die Beiträge zur Rentenversicherung bemessen werden.

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei sind, bleiben auch für Zeiten des Bezugs einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG versicherungsfrei. Die Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung bleibt somit ohne Auswirkungen auf den krankenversicherungsrechtlichen Status.

Die Beitragsbemessung für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmer richtet sich in den ersten sechs Wochen des Bezugs einer Entschädigungsleistung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler. Danach ist unverändert der Höchstbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die ihre Beiträge selbst an die Krankenkasse zahlen (sogenannte Selbstzahler), ergeben sich für die Bezugsdauer der Entschädigungsleistung keine Veränderungen in dem Prozedere der Beitragszahlung. Es besteht jedoch mangels gezahlten Arbeitsentgelts kein Anspruch auf Beitragszuschüsse des Arbeitgebers nach § 257 Abs. 1 Satz 1

SGB V sowie § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XI. Die vom Mitglied getragenen und gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag durch die Entschädigungsbehörde nach § 58 IfSG erstattet.

Für die Beitragsabführung im Rahmen des sogenannten Firmenzahlerverfahrens gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Im Zuge der auftragsweisen Auszahlung der Entschädigungsleistung übernimmt der Arbeitgeber auch die Zahlung des Höchstbeitrages für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer an die zuständige Krankenkasse. Ein Einbehalt von Beitragsanteilen des Arbeitnehmers sowie eine Zahlung der Beitragszuschüsse des Arbeitgebers nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V und § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XI scheiden aus. Die vom Arbeitgeber (verauslagten) und gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden durch die Entschädigungsbehörde nach § 58 IfSG auf Antrag des Arbeitgebers erstattet; bei Bedarf ist hierzu eine Abtretungserklärung des Arbeitnehmers einzuholen.

Freiwillig krankenversicherte Selbstständige

Selbstständig Tätige, die aufgrund einer durch die zuständige Ordnungsbehörde angeordneten Quarantäne einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten ebenfalls eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Die Entschädigungsleistung hat die Funktion, den entgangenen Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit (also Arbeitseinkommen) zu ersetzen und unterliegt als Einnahme, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden kann, der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V.

Die Heranziehung der Entschädigungsleistung zur Beitragspflicht wird regelmäßig im Rahmen einer endgültigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V für die betroffenen Mitglieder für das Kalenderjahr 2020 berücksichtigt. Beitragsrechtlich ist die Entschädigungsleistung, die sich wiederum nach dem Arbeitseinkommen aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit bemisst, wie das ausgefallene Arbeitseinkommen zu behandeln. Dementsprechend ist die Leistung – unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Zuflusses – dem Kalenderjahr 2020 zuzuordnen.

Für entschädigungsberechtigte Selbstständige ist nach § 58 IfSG eine Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Entschädigungsbehörde vorgesehen. Es handelt sich hierbei um einen Ersatz für entstandene Aufwendungen, der keinen Einnahmencharakter besitzt und folgerichtig nicht der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen